

wicklung nicht zu stören bzw. ernsthaft zu gefährden und vor körperlichem Schaden zu bewahren.

Der Schutz der Kinder ist hier weitergehend ausgestaltet worden, da in objektiver Hinsicht nunmehr alle sexuellen Handlungen mit Kindern Mißbrauch i. S. dieser gesetzlichen Regelung und damit strafbar sind.

Es wird damit die Konsequenz aus der Erkenntnis gezogen, daß sexuelle Handlungen mit Kindern immer geeignet sind, bei diesen zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen zu führen, so daß sie objektiv immer sexuellen Mißbrauch darstellen. Der Tatbestand des § 148 ist demzufolge in objektiver Hinsicht mit der Vornahme sexueller Handlungen erfüllt, weil damit der Mißbrauch gegeben ist.

Der Begriff des Mißbrauchs ist kein zusätzlich zu prüfendes Kriterium.

Mit § 148 werden insbes. folgende Begehungsweisen des Mißbrauchs von Kindern zu sexuellen Handlungen erfaßt:

- der Täter nimmt am Körper des Kindes sexuelle Handlungen vor,
- er nimmt sexuelle Handlungen am eigenen Körper in Gegenwart des Kindes vor,
- das Kind wird veranlaßt, sexuelle Handlungen am eigenen Körper oder am Körper des Täters vorzunehmen.

Eine aktive Beteiligung des Kindes an den sexuellen Handlungen ist nicht erforderlich. Es ist auch nicht notwendig, daß das Kind den sexuellen Charakter der Handlung des Täters erkannt hat. Allein unsittliche Äußerungen, obszöne Redensarten oder das Zeigen pornografischer Abbildungen sind keine sexuellen Handlungen.

Ein Täter, der in der Öffentlichkeit sexuelle Handlungen vornimmt, sich z. B. entblößt, ohne die Gegenwart von Kindern bewußt zu seiner sexuellen Erregung und Befriedigung ausnutzen zu wollen — die Kinder evtl. gar nicht wahrnimmt —, ist nicht nach § 148 strafbar. Es ist dann zu prüfen, ob eine Straftat nach § 124 vorliegt.

Der für das Vorliegen einer sexuellen Handlung erforderliche körperliche Bezug ist auch dann gegeben, wenn sie der Täter — oder auf Veranlassung das Kind — jeweils am eigenen Körper vornimmt. Es ist nicht erforderlich, daß die sexuelle Handlung am Körper der anderen Person vorgenommen wird.

2. Die Handlung kann nur **vorsätzlich** begangen werden. Es bedarf des Nachweises, daß der Täter zur Zeit der Tat wußte, daß das Kind noch keine 14 Jahre alt ist. Bedingter Vorsatz genügt aber.

Zur Erfüllung der subjektiven Seite des Tatbestandes ist nicht erforderlich, daß der Täter mit der Absicht handelt, bei dem geschädigten Kind oder einem Dritten eine sexuelle Reaktion durch geschlechtliche Erregung bzw. Befriedigung zu erzeugen.

Täter kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein. Es ist auch gleichgültig, ob die Handlung heterosexueller oder homosexueller Natur ist.